

Autor	Beitrag
-------	---------

Autor	Beitrag
gmg 30.05.2008 19:45	@ alle Wie ja der Aufstellerschaft bekannt ist, geht es jetzt tatsächlich langsam los mit den fälligen Geräteinspektionen nach § 7 der Spielverordnung für die Geldspielgeräte, die eine Zulassung nach der neuen Spielverordnung erhalten haben (also beginnend ab BR2001 - die Baureihenbezeichnung ergibt sich aus der an jedem Geldspielgerät befindlichen Gerätenummer - die ersten vier Ziffern der Gerätenummer stellen die Baureihenbezeichnung der PTB dar). Folgende Geräte könnten bald der Geräteinspektion zugeführt werden müssen: BR 2001 Graffity Zulassung vom 28. 04. 2006 BR 2002 Jazz Zulassung vom 11.05.2006 BR 2003 Neon Zulassung vom 11. 05. 2006 BR 2004 Triomint-Arriba Zulassung vom 18. 05. 2006 BR 2005 New Winner Zulassung vom 24. 05. 2006 BR 2006 Panther-Carlo Zulassung vom 30. 05. 2006 BR 2007 Triomint-Galaktica Zulassung vom 30. 05. 2006 BR 2008 Sonne Zulassung vom 31. 05. 2006. Wann genau die Gerätezulassungen angefordert worden sind, ergibt sich natürlich aus dem Einzelfall. Daher sind nicht alle Geräte dieser Baureihen jetzt (demnächst) schon fällig für die Geräteinspektion. Der genaue Termin ergibt sich natürlich aus der einzelnen Gerätezulassungsurkunde des Nachbaugerätes. Noch einmal die gesetzliche Grundlage: Zitat on Die Neufassung der Spielverordnung sieht in § 7 u.a. vor: (1) Der Aufsteller hat ein Geldspielgerät spätestens 24 Monate nach dem im Zulassungszeichen angegebenen Beginn der Aufstellung und danach spätestens alle weiteren 24 Monate auf seine Übereinstimmung mit der zugelassenen Bauart durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen oder eine von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassenen Stelle auf seine Kosten überprüfen zu lassen. (2) Wird die Übereinstimmung festgestellt, hat der Prüfer dies mit einer Prüfplakette, deren Form von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt festgelegt wird, am Gerät sowie mit einer Prüfbescheinigung, die dem Geräteinhaber ausgehändigt wird, zu bestätigen. Zitat off Wer darf die Geräteprüfung durchführen? a) <u>Stellen</u> Z. Zt. ist nur eine Stelle aufgeführt mit immerhin 20 Inspektoren. Guckst Du hier: http://a00096.berlin.ptb.de/pls/portal/docs/PAGE/SPIELGERAETE/INSPEKTION/TABELLE%20ZUGELASSENE%20STELLEN%20.PDF

Autor	Beitrag
	Berechtigt zur Geräteüberprüfung im Auftrage der zugelassenen Stelle sind nur die in der Liste namentlich aufgeführten Personen. b) Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige Z. Zt. sind 31 Prüfer dort aufgelistet. Guckst du hier: http://www.svv.ihk.de/svvmmain.asp Sachgebietsnummer 530 eingeben, dann erscheint die Liste. Gegenstand der Geräteüberprüfungen? Guckst Du hier: http://a00096.berlin.ptb.de/portal/page?_pageid=57,245978&_dad=portal&_schema=PORTAL Neu ist eine Checkliste für Geräteinspektionen. Guckst Du hier: http://a00096.berlin.ptb.de/pls/portal/docs/PAGE/SPIELGERAETE/INSPEKTION/CHECKLISTE%20GER%C4TEINSPEKTION%20MAI08.PDF Das Muster der Prüfplakette sieht dann so aus: Guckst Du hier: http://a00096.berlin.ptb.de/pls/portal/docs/PAGE/SPIELGERAETE/INSPEKTION/PLAKETTE.PDF Neben der "alten" abgelaufenen PTB-Zulassung, die weiterhin am Gerät verbleibt, ist dann der Platz für die Prüfplakette, von der ich ein Originalbild beigefügt habe. Grüße

Autor	Beitrag
gmg 10.06.2008 19:06	@ alle gefunden beim uavd: http://www.uavd.de/index.php?option=com_content&task=view&id=217&Itemid=60 Zitat on Zwei Jahre ungeprüfte Glücksspielgeräte Völlig unbefriedigend bezeichnete der erste Vorsitzende den Zustand welcher von der PTB mit Schreiben vom 7.2.2008 gegenüber dem UAVD dargestellt wurde. Die PTB erklärte darin, dass ein Geldspielgerät, welches nicht nachweisbar von den Ordnungsbehörden aus dem gewerblichen Betrieb heraus beschlagnahmt worden ist, nicht zu einem Manipulationsnachweis gegen Dritte genutzt werden könne. Das bedeutet soviel, dass eine außerplanmäßige Überprüfung der Bauartkonformität der eigenen Geräte nur in Verbindung mit einer Selbstanzeige und anschließender Beschlagnahmung möglich ist. Dies erklärt auch, warum dem UAVD über einen Zeitraum von mehr als 4 Monaten eine Terminierung einer Bauart-Überprüfung von Seiten der PTB versagt wurde. Der erste Vorsitzende erklärte den Anwesenden, zu welchem Ergebnis eine Fernsteuerung von Glücksspielgeräten führen kann, insbesondere dann, wenn der Automatenaufsteller über das Insiderwissen eines Geräteherstellers verfügt. Unter diesen Voraussetzungen und der Tatsache, dass die aufgestellten Glücksspielgeräte innerhalb der ersten 2 Jahre keinerlei unabhängiger Überprüfung unterzogen werden, scheint es ein leichtes zu sein, Glücksspielgeräte beliebig fernzusteuern. Der UAVD wird sich daher für eine Bauart-Überprüfung vor jeder Erstausslieferung einsetzen. Nur so kann ein fairer Wettbewerb untereinander und ein transparenter Spielerschutz annähernd sichergestellt und verhindert werden, dass beim einen die Geräte mit „angezogener Handbremse“ laufen und beim anderen die gleichen Geräte mit „Vollgas“. Zitat off Grüße
gmg 12.06.2008 21:47	@ alle Ich stelle mal folgende Überlegung an: "Was war zuerst da ? Das Ei oder das Huhn ?" Ist ggfs. das Geldspielgerät "böse" ? Oder ist die Vernetzung "böse" ? Was soll die Bauart-Überprüfung vor jeder Erstausslieferung bringen ? (in Abweichung zum zugelassenen und abgenommenen Mustergeldspielgerät bei der PTB ?) Ich habe heute noch interessante Ausführungen - im Rahmen eines Berichtes über Vernetzungen - über Kontrollmöglichkeiten für die Regierung durch einen Government Server gelesen. Die Technik gibt es ja schon ! Ich habe ja schon einmal einen Beitrag hier gefertigt unter der Headline: Vernetzung - ja bitte. Der hat nur keinem User hier gefallen. Grüße

Autor	Beitrag
gmg 21.06.2008 18:45	Hallo UAVD, ich habe eine Bitte: Wäre es eventuell möglich, das gesamte Schreiben der PTB an den UAVD hier einzustellen ? Zitat on Zwei Jahre ungeprüfte Glücksspielgeräte Völlig unbefriedigend bezeichnete der erste Vorsitzende den Zustand welcher von der PTB mit Schreiben vom 7.2.2008 gegenüber dem UAVD dargestellt wurde. Die PTB erklärte darin, dass ein Geldspielgerät, welches nicht nachweisbar von den Ordnungsbehörden aus dem gewerblichen Betrieb heraus beschlagnahmt worden ist, nicht zu einem Manipulationsnachweis gegen Dritte genutzt werden könne. Das bedeutet soviel, dass eine außerplanmäßige Überprüfung der Bauartkonformität der eigenen Geräte nur in Verbindung mit einer Selbstanzeige und anschließender Beschlagnahmung möglich ist. Dies erklärt auch, warum dem UAVD über einen Zeitraum von mehr als 4 Monaten eine Terminierung einer Bauart-Überprüfung von Seiten der PTB versagt wurde. Der erste Vorsitzende erklärte den Anwesenden, zu welchem Ergebnis eine Fernsteuerung von Glücksspielgeräten führen kann, insbesondere dann, wenn der Automatenaufsteller über das Insiderwissen eines Geräteherstellers verfügt. Unter diesen Voraussetzungen und der Tatsache, dass die aufgestellten Glücksspielgeräte innerhalb der ersten 2 Jahre keinerlei unabhängiger Überprüfung unterzogen werden, scheint es ein leichtes zu sein, Glücksspielgeräte beliebig fernzusteuern. Der UAVD wird sich daher für eine Bauart-Überprüfung vor jeder Erstauslieferung einsetzen. Nur so kann ein fairer Wettbewerb untereinander und ein transparenter Spielerschutz annähernd sichergestellt und verhindert werden, dass beim einen die Geräte mit „angezogener Handbremse“ laufen und beim anderen die gleichen Geräte mit „Vollgas“. Zitat off Ich glaube, dass da eventuell etwas aus dem Zusammenhang gerissen worden ist ! :danke: Grüße
Meike 04.10.2008 17:48	Gruß an alle, ich habe jetzt gehört, - schriftlich oder durch Dritte bestätigt dazu aber nichts gefunden, dass es quasi Sachverständige der Kategorie A und B bei Geldspielgeräten gibt. Die einen dürften nur die Checkliste "abarbeiten", wie sie oben von gmg eingestellt wurde und andere dürften auch "richtige" Gutachten zu Geldspielgeräten erstellen. Kann mir dazu jmd. Auskunft geben? - Kenne mich da leider in der Sachverständigenordnung nicht so aus. Wie könnte ein Unternehmer oder eine Behörde feststellen, ob jmd. ein Gutachten (forensisch sicher) zu einem Geldspielgerät erstellen darf oder nicht? Gruß Meike

Autor	Beitrag
dieter116 05.10.2008 08:08	Die Erstellung eines (forensischen) Mustergutachtens ist Teil der Sachkundeprüfung für einen Sachverständigen nach § 7. Der (bestellte) Sachverständige ist berechtigt/(verpflichtet) Gerichtsgutachten zu erstellen.
jasper 05.10.2008 19:44	Ich habe auch schon gehört, dass die PTB die Prüfer ausschließlich als "Inspektoren" ansieht. Gerichtsgutachten oder andere Tätigkeiten in diese Richtung sind für die Prüfer wohl nicht vorgesehen. Die dürfen wohl nur die von der PTB vorgegebenen Datenblätter abhaken. Vielleicht sollte ein Inspektor einfach die PTB und die IHK dazu fragen und um Klarstellung bitten?
Meike 05.10.2008 20:11	Hallo Jasper, das ist eine super Idee. Da hier einige Forenmitglieder §7 Prüfer sind, müsste das doch eigentlich leicht klärbar sein. Gruß Meike
dieter116 06.10.2008 07:55	Meike, warum fragst du, willst du ein Gutachten erstellen lassen ?
Meike 07.10.2008 05:06	Hallo Dieter, es gibt Fragestellungen die wichtig sind, wie hier für alle Behörden und auch Unternehmer, wenn z.B. ein Beweissicherungsverfahren im Zivilrecht angestrebt wird. Die sollte man doch im Vorfeld geklärt haben und sich nicht erst drum kümmern, wenn es dringend von Nöten ist, oder nicht? Gruß Meike
dieter116 07.10.2008 07:25	Wie bereits gesschrieben, gehört das Gerichtsgutachten zur Sachkundeprüfung der Sachverständigen nach § 7. Also einfach mal eine IHK in deiner Nähe fragen. (Falls es sich um ein Gerät einer bestimmen Marke handelt, vielleicht nicht gerade den TÜV nehmen.)

Autor	Beitrag
jasper 07.10.2008 07:54	:moin: Grundsatzfrage: Warum heißt es „Geräteinspektionen nach § 7 SpielV“ und nicht „Geräteinspektionen nach SpielV“? Was nutzt ein § 7 Inspektor, der nicht nach § 12 und 13 schauen darf bzw. kann? Denn wirklich maßgeblich sind doch die Vorgaben aus den §§ 12 und 13! Warum lässt die IHK ihre unabhängigen Sachverständigen so „kastrieren“? Oder warum wurden diese speziellen unabhängigen Sachverständigen zum Abhaken von Formblättern degradiert. Die PTB-Formblätter mit der Vorgabe wo ein Häkchen reinkommt haben doch nichts mehr mit dem mir bekannten „Anforderungskatalog“ zu tun. Laut diesem Anforderungskatalog wäre eine Astronautenausbildung die Voraussetzung gewesen und heute werden diese Leute mit der Hard- und Software der Gerätehersteller (nicht selten =Automatenaufsteller) ausgerüstet und dürfen nur da Häkchen setzen, wo es von der PTB vorgegeben wurde. Welche monopolisierende Sonderstellung nimmt sich diese PTB eigentlich raus? :respekt:
RudiCartell 07.10.2008 09:48	@jasper: Du hast den Nagel auf den Kopf getroffen! Anmerkung: Bei dem ...Warum lässt die IHK ihre unabhängigen Sachverständigen so „k.... kann ich mir nicht verkneifen zu bemerken, es gibt auch mindestens eine Prüferin (die dann den Gestzen der Logik folgend mehr dürfte - oder? ;-)) @alle: Wenn es tatsächlich so ist, dass auch der TÜV Gutachten für Gerichtsprozesse schreiben darf, dann ist nach meinem Verständnis was oberfaul. Die Prüfer dort sind keinesfalls unabhängig, weil angestellt und zusätzlich in einer vertraglichen Bindung zu mindestens einem Hersteller. Ich glaube, die werden auch nicht wie die Sachverständigen vereidigt bzw. bestellt. (Mal erkunden) Das sind an sich nur Prüfer von mehr oder oft weniger sinnfreien Vorgaben. Nach dem Hinweis auf §12 habe ich da nochmal reingelesen und verstehe nun nicht mehr, warum die Zulassungsinhaber mit einer billigen schriftlichen Erklärung auskommen (z.B. für Spielverhalten und Statistik). Die PTB darf auch hier - wenn ich das richtig checke - weitere Untersuchungen (eigene Prüfungen) anstellen. Frage ist jetzt für mich, warum wird darauf verzichtet. Und im Absatz (3) des §12 wurde zudem mit den kommenden Anschlusszulassungen vermutlich der dort vorgesehene Ausnahmefall zur Regel gemacht. Da nach NSM-Löwen Marketing, dass TR4-Paket vorort nur ein Software-Update mit Ändern der Nummer sein soll. Zudem wird so getan als ob die alten Zulassungen nach dem 31.12.2010 nicht mehr zugelassen seien und deshalb nicht mehr aufgestellt werden dürften. Derzeitige Gesetzeslage ist anders. Gruß vom Rudi

Autor	Beitrag
dieter116 07.10.2008 12:23	omg Jasper ! Der § 7 schreibt Prüfungen vor und nicht technishe Vorgaben für Geräte. Durch die Softwareprüfung wird sichergestellt, dass eine genehmigte Software auf dem Gerät ist, diese ist von der PTB geprüft und sollte somit den §§ 12, 13 etc. entsprechen. Der Prüfer prüft keine Bauartzulassung, sondern prüft ob das Gerät der Bauartzulassung entspricht. Die PTB nimmt sich kleine monopolisierende Sonderstellung heraus, sie hat aufgrund ihres staatlichen Auftrages das alleinige Recht/die Pflicht zur Durchführung der Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereiches. Nochmal : Die Erstellung eines (forensischen) Mustergutachtens ist Teil der Sachkundeprüfung für einen Sachverständigen nach § 7. Der (bestellte) Sachverständige ist berechtigt/(verpflichtet) Gerichtsgutachten zu erstellen. Aufgrund der geforderten ' Astronautenausbildung' fällt ja wohl auch die Hälfte der Prüflinge durch.

Autor	Beitrag
Meike 07.10.2008 19:23	Hallo Dieter, warum glaubst Du, dass wenn ein §33c-Spielgerät geprüft wird, ob es noch der Bauartzulassung entspricht, dass dann nicht auch auf das "Kleingedruckte" siehe "Hinweise" bei der Bauartzulassung einzugehen ist? Was meinst Du ständig mit "forensischen Mustergutachten", - den äußeren Aufbau, auf was gesondert hinzuweisen ist, wie genau eine Fragestellung auszusehen hat usw. ? Steht da auch drin, welches technische Equipment jmd. haben muss, wie eine unabhängige Prüfung auszusehen hat usw. Ob es sich hier um eine "Astronautenprüfung" handelt, wenn man öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für die Überprüfung von Geldspielgeräten gem. § 7 SpielV werden will, kann ich nicht beurteilen. Gruß an Alle, die Fragen von Jasper und Rudi betr.: arbeitsrechtlicher Verflechtungen betrachte ich persönlich auch als absolut zwingend zu beantworten. Von der praktischen Prüfarbeit her, frage ich mich, wenn man die §7 Prüfer auf der einen Seite von der Software-Prüfung und technischen Detailprüfungen fernhalten will, d.h. man gibt ihnen eine Checkliste zum "Abarbeiten", in wie weit könnten die dann ein "tatsächliches" Gutachten erstellen? Bitte nicht Missverstehen, aber ich gehöre immer schon zur Kategorie "Nachfragen" und nicht nur "Nachfolgen" und die Kategorien mit "prüfbar nachgewiesen" oder "glaubhaft versichert" im Zulassungsverfahren hatten wir ja auch schon stellenweise diskutiert - siehe auch Rudis Beitrag. Gruß Meike

Autor	Beitrag
dieter116 08.10.2008 08:54	Zu dem Mustergutachten : Hier ein Beispiel , wie ein solches Mustergutachten auszusehen hat (Kann jeder über google finden): http://www.berlin.ptb.de/8/85/855/ABSCHLUSSBERICHTGUTACHTEN.PDF So etwas hat jeder Prüfling zu erstellen. Die Checkliste ist keine zwingende Vorgabe, dass heisst jeder Prüfer kann auch mehr prüfen als dort angegeben. Sie ist lediglich ein Hilfsmittel, die Prüfergebnisse werden dort festgehalten und vom Prüfer bestätigt. Die Liste wird dem Zulassungsbeleg beigelegt und ist aufzubewahren, als Teil des Zulassungsbeleges. Durch die Identifikation der zugelassenen Software ,des Kontrollmoduls und der zu prüfenden Hardware,ist ein grosser Teil der Vorschriften der SpVO und der TR abgedeckt und sind als erfüllt zu betrachten. (§§ 12 und 13 SpVO). Wie sollte der Prüfer dies auch vor Ort anders prüfen ? Ob ein TÜV Prüfer auch Gerichtsgutachten erstellen darf, weiss ich nicht. Der öffentlich bestellte Sachverständige darf es und muss es sogar. Inwieweit die Unabhängigkeit des TÜVs gegeben ist? siehe hiezu auch : adp Geräte TÜV!

Autor	Beitrag
Meike 09.10.2008 05:32	Hallo Dieter, wo steht das, dass die Checkliste keine zwingende Vorgabe ist? Du sprichst von einer Identifikation der Software. - ich möchte nicht polemisch wirken, aber welche Software wird denn zur Prüfung eingesetzt? - gibt es einen Bitvergleich? Das mit den TÜV-Prüfern zu klären, wäre sicherlich auch wichtig. ----- Manchmal frage ich mich, wer das mit dem § 7 und den öffentl. bestell. u. vereid. SV und den anderen Stellen in der SpielV haben wollte. Als Schachspieler könnte ich schon fast von einem dreifach Zug im Voraus sprechen, d.h. wenn alle Stricke reißen, könnte ich immer noch sagen, - die alle haben es auch nicht gefunden - der "Gutachter" hat es doch als SpielV-konform bescheinigt usw. Wie schon mehrfach geschrieben, scheint die Prüfhandlung selbst, bewusst nicht als Amtshandlung klassifiziert zu sein (anders als z.B. beim Fzg-TÜV). Die möglichen rechtlichen Konsequenzen daraus muss man sich mal überlegen. Gruß Meike
dieter116 09.10.2008 07:37	Wo steht, dass sie es ist ? Die Prüfer haben unterschiedliche Checklisten, sie ist nur ein Hilfsmittel. Entscheidend ist ' Die Inhalte der Geräteüberprüfungen'. Bei den Geräten, bei denen kein Eprom ausgelesen werden kann, kommt die Software zum Auslesen vom Hersteller. Die Prüfsoftware , nämlich den Checksummenvergleich, bekommt der Prüfer von der PTB oder auch als Freeware in zig Versionen aus dem Netz. Der neue MD5 Vergleich ist auch wesentlich sicherer als der alte CRC32. Zum Bitvergleich hatte ich hier schon mehrmals geschrieben. Prima, dass du meiner Meinung bist. Nicht die Prüfung selbst müüste verbessert werden, sondern die Möglichkeiten diese durchzuführen. Aber auch das hatte ich hier bereits geschrieben. solange ein Hersteller einem Gerät duch einfachen Wechsel der Zulassungsnummer(Papierstreifen) eine neue Identität geben kann und dies in nur € 15,- für einen neuen Zulassungsbeleg kostet, geht die Prüfung and den Hersteraufstellern sowieso vorbei.

Autor	Beitrag
RudiCartell 09.10.2008 17:53	@dieter116: Ich weiß nicht, ob der Schilder&Softwareaustausch tatsächlich nur 15€ kostet. Mindestens für die Software nach TR4 sollte eine neue Zulassung bei der PTB durchgeführt werden - oder ist das auch schon überflüssig geworden? Danach mag das dann pro Nachbaugerät stimmen. Die Prüfungen müssen besser werden. MD5 ist sicher besser als CRC32, allerdings hatte ich auch schon mal zuvor erläutert, dass man mit jeder noch so guten Checksumme nur die Identität zwischen eventueller Mogelpakung im Gerät und hinterlegter Mogelpackung bei der PTB bescheinigen kann. Im "Konzentratorthread" hat der Star Wars Roboter etwas über Quell Code und Binär Code gesagt, was nicht undumm klingt. Vielleicht kommt das der notwendigen, nachweislichen Überprüfbarkeit ein großes Stück näher. Gruß vom Rudi
gmg 09.10.2008 20:47	quote----- Original von RudiCartell Die Prüfungen müssen besser werden. MD5 ist sicher besser als CRC32, allerdings hatte ich auch schon mal zuvor erläutert, dass man mit jeder noch so guten Checksumme nur die Identität zwischen eventueller Mogelpakung im Gerät und hinterlegter Mogelpackung bei der PTB bescheinigen kann. Im "Konzentratorthread" hat der Star Wars Roboter etwas über Quell Code und Binär Code gesagt, was nicht undumm klingt. Vielleicht kommt das der notwendigen, nachweislichen Überprüfbarkeit ein großes Stück näher. Gruß vom Rudi ----- Hallo Rudi, wie wäre es denn mit der Technik, die in den SLOT-Machines der Casinos verwendet wird ? Ich habe in dem Zusammenhang mal etwas von GLI-Lettern gehört. Grüße

Autor	Beitrag
Meike 10.10.2008 03:51	Gruß an Alle, betr. meiner Anfangsfrage hatte da jemand etwas gehört / gelesen? Über die Qualität einer Prüfung einer Datenbank, bei der die verwendete Software von beiden Seiten gleichen Ursprungs ist, sollte sich jeder selbst ein Bild machen und vor allem wie dies bei einem forensisch sicheren Gutachten zu bewerten ist. In wie weit eine Prüfung der Ursprungssoftware von Seiten der PTB durchgeführt wurde, wird dort sicherlich in den Akten hinterlegt sein. Ich gehe davon aus, dass die Prüfsoftware sicherlich auch dort mit Referenzmustern hinterlegt wurde, denn es wird doch sicherlich nicht jeder Software einfach verwenden können, ohne dass auch diese geprüft wurde, oder? Eine "Prüfanstalt" hat nunmal etwas mit Prüfung und nicht mit "glaubhaft versichern" oder "politischem Willen" zu tun, oder nicht? - Schade das sich offensichtlich niemand das Kleingedruckte auf jeder letzten Seite der Bauartzulassung angeschaut hatte. - Gruß Meike
dieter116 10.10.2008 06:09	15,- sind die durch die SpVO gedeckelten Kosten für die Erteilung eines Zulassungsbeleges für ein Nachbaugerät. (§17) Um dieses Checksummen hinunher zu beenden, wäre der Bitvergleich anzuwenden, der ist 100% sicher. Meike : Wie kann die Identität einer Software mit einer anderen festgestellt werden, wenn nicht beide den gleichen Ursprung haben ? Was wäre die Beweisfrage bei einem Gutachten ? Es geht darum zu prüfen, ob eine verwendete Software (Gerät) mit einer geprüften (durch PTB) identisch ist, Da muss es eine Software gleichen Ursprungs sein, das ist doch der Sinn der Prüfung. Inwieweit diese Software nun geprüft ist ist eine andere Sache, das hat aber nichts mit einer Prüfung nach §7 zu tun. Und das glaubhaft Versichern keine Prüfung ersetzt, ist ja wohl auch jedem klar. Welchen satz des Kleindruckten meinst Du? Was hat der, deiner Meinung nach, für eine negative Auswirkung ?

Autor	Beitrag
Meike 11.10.2008 04:55	Hallo Dieter, mit Verlaub, aber lies doch endlich mal selbstständig und vollständig. Hättest Du den PTB Prüfbericht tatsächlich mal gelesen, hättest Du auch die Quelle "Welt der vernetzten Daten" gekannt! Hättest Du den §5a SpielV mit entsprechender Anlage tatsächlich vollständig gelesen, dann wüsstest Du auch wo man was unter welchen Umständen aufstellen darf! Und würdest Du Bauartzulassungen komplett lesen, wüsstest Du auch was unter "Hinweise" steht und welche Auswirkungen damit verbunden sind! Gruß Meike
dieter116 11.10.2008 07:22	Hier geht es um die Gerätenachprüfungen, bitte ordne deine Antworten dem entsprechenden Beitrag zu. Der Stacker ist für mich ein Gewinnspiel mach Anlage §5a Satz 3 . Was ist er für dich ? Welche Problematik siehst du denn in folgendem Satz ? Die Zulassung beruht ausschließlich auf den Vorschriften der §§ 33 c ff. der Gewerbeordnung und den hierzu erlassenen Vorschriften der Spielverordnung. Vorschriften des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik oder des Gesundheitswesens sowie Schutzrechte irgendwelcher Art werden durch die Zulassung nicht berührt.
gmg 16.10.2008 15:59	@ alle Was die Geräteüberprüfungen so alles an den Tag bringen: :biggrin: Guckst Du hier: http://a00096.berlin.ptb.de/pls/portal/docs/PAGE/SPIELGERAETE/ZULASSUNGEN%203.2/G-2036_0.PDF Nachtrag Nr. 7 vom 14. 10. 2008 für den NovoLiner Da hat doch der auf Seite 2 der (Ursprungs-)Zulassung abgebildete NovoLiner eine Taste mehr, als das Gerät tatsächlich hat (vgl. neue Abbildung im 7. Nachtrag) ! Und das ist erst jetzt - nach fast zwei Jahren - aufgefallen !! Aber es ist immerhin aufgefallen ! :applaus: :applaus: Grüße
dieter116 29.10.2008 07:14	Bei genauer Suche findet man da bestimmt noch mehr. Wer ' schreibt' eigentlich die Bauartzulassungen und wonach werden sie erstellt ?

Autor	Beitrag
gmg 22.11.2008 16:41	@ alle Und so sieht der Geldspielgeräteaulessestreifen aus, wenn man keine Geräteinspektion nach § 7 SpielV gemacht hat: vgl. Anlage. Gesehen: Diese Tage (November 2008) ! Nachdem die herstellerseitig vorgesehene Variante der Zwangsabschaltung (24 + 3 Monate - dann Zwangsabschaltung) sich leider nicht hat durchsetzen können, war es ja nur noch eine Frage der Zeit, bis der mündige Unternehmer auch entsprechend selbst entscheidet, ob er eine Geräteinspektion nach § 7 SpielV durchführen lässt > oder auch nicht ! Überprüfung durch die zuständige Behörde: KEINE ! Wieder ein Punkt für "Dieters Liste". Vorschläge an den Gestzgeber zur Erweiterung/Änderung der SpVO / Techn. Richtl. Grüße Edit: Mal zum Nachdenken: Zitat on und zur Abwehr der gerade in diesem Bereich möglichen Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit, die sich letztlich auch im grundsätzlichen Verbot des Glücksspiels in § 284 StGB wiederfindet , gilt es, den Rechtsrahmen für diesen Bereich an die tatsächliche Lage anzupassen..... Zitat off Schon vergessen ???
dieter116 23.11.2008 08:05	Ist es von einem Gerät nach neuer oder alter SpVO ? Die Zwangsabschaltung bei GSG nach alter SpVO war ja auch im Interesse der Hersteller, nach neuer SpVO haben sie ja keinen Vorteil mehr davon.

Autor	Beitrag
gmg 23.11.2008 09:56	Moin Dieter ! BR 2012 Laola; Geldspielgerät nach neuer Spielverordnung. Übringes mit Softwarevariante CC 5 drauf. > verfristete Software ! Guckst Du hier: http://a00096.berlin.ptb.de/pls/portal/docs/PAGE/SPIELGERAETE/ZULASSUNGEN%203.1/G-2012.PDF 5. Nachtrag ! Manche Aufsteller scheint NICHTS zu interessieren ! Grüße
dieter116 23.11.2008 15:52	quote----- Original von gmg Moin Dieter ! BR 2012 Laola; Geldspielgerät nach neuer Spielverordnung. Übringes mit Softwarevariante CC 5 drauf. > verfristete Software ! Manche Aufsteller scheint NICHTS zu interessieren ! Grüße ----- Das stimmt leider, aber solange noch Tausende von Magic Games aufgestellt sind, ist das ja fast nur 'peanuts' !

Autor	Beitrag
gmg 24.11.2008 15:29	quote----- Original von dieter116 Original von gmg Moin Dieter ! BR 2012 Laola; Geldspielgerät nach neuer Spielverordnung. Übringes mit Softwarevariante CC 5 drauf. > verfristete Software ! Manche Aufsteller scheint NICHTS zu interessieren ! Grüße ----- Das stimmt leider, aber solange noch Tausende von Magic Games aufgestellt sind, ist das ja fast nur 'peanuts' ! Ich bin halt eben ein "ordnungsliebender" Beamter ! :lesen: Außerdem sehe ich den Betrieb von Geldspielgeräten mit verfristeter Software als illegales Glücksspiel an. Womit wir auch wieder im Bereich der Magic Games wären ! Den Rest können dann die Staatsanwaltschaft und die Gerichtsbarkeit klären ! Grüße

Autor	Beitrag
gmg 11.12.2008 07:03	@ alle Folgenden - interessanten Beitrag - fand ich in einem anderen Internetforum: Zitat onmeiem Kumpel ist in Bautzen Unfassbares passiert. Er hatte sich in Bautzen im "C" Spielcasino Weihnachtsgutscheine in Höhe 30 und 100 Euro gekauft.Am 04.12.2008 wollte er sie im "P" (Spielothek in B) gehört auch zum "C-Spielcasino" einlösen. Die Angestellte dort gab ihm immer nur 2Euro bis diese verspielt waren und dann die nächsten 2Euro usw. Er spielte auf Gong an einem "Triple Power". In der ganzen Zeit(1,5 Stunden) gab es am Gerät weder die gesetzlich vorgeschriebene Pause nach ca. 1Stunde bzw. die "Extra Time". Außerdem nur Kleinstgewinne unter zwei Euro. Nachdem seine Gutscheine aufgebraucht waren und er mit der Angestellten über die Gutscheinkaktion diskutiert hatte, verlies er die Spielstätte und machte sich auf den Weg zu mir. Wir machten uns im Internet schlau und mussten feststellen daß, 1. immer noch das Gesetz zur Spielpause(nach ca. 1h) aktuell ist 2. die Gutscheinkaktion ungesetzlich war (man kann nicht zum Verspielen des Gutscheins gezwungen werden) 3. Schlußfolgerung aus 1. --> illegale Software lief auf "Triple Power". Er wollte deshalb gestern bei der Polizeidienststelle in Bautzen eine Anzeige wegen Verdacht auf Betrug machen, wurde dort aber wegen mangelnder Beweise abgewiesen. Wir haben deshalb die zuständigen Sachverständigen für die Region Bautzen herausgesucht und angerufen. Es handelt sich um X und Y - beide von der IHK Dresden vereidigt. Im Telefonat mit Y stellte sich heraus, daß der "Triple Power" von IHM selbst aufgestellt wurde (er ist also Teihaber im "P") und er sagte, daß dieses Gerät erst nach 500 Euro eine Pause macht (das aus dem Munde eines Sachverständigen!). Das bedeutet: Y ist selbst Aufsteller und gleichzeitig "vereidigter Sachverständiger für die Überprüfung von Geldspielgeräten".(ist ja super unparteiisch) Der nächste Hammer kam heute: im "P" wurde der "Triple Power" gegen ein baugleiches Gerät ausgetauscht.Am Wechseltresen lag noch ein Beleg auf dem stand "Umfüllung Triple Power - Triple Power" außerdem Hausverbot für meinen Kumpel und die Gutscheinkaktion ist plötzlich beendet!!! Der Sachverständige überprüft aller 2 Jahre, ob die Bauart und die Software des Gerätes noch stimmen, wenn ja, gibt es die neue Zulassungsplakette. Innerhalb der 2 Jahre kann also der Aufsteller machen was er will, da der Sachverständige sich immer anmeldet und auf die Mitarbeit des Aufstellers angewiesen ist (Schnittstellenfreigabe im Gerät). Wenn dann noch der Aufsteller selber Sachverständiger ist, wie in unserem Fall, dann gute Nacht. Die Polizei kann auch nicht weiterhelfen, weil dort keiner sitzt, der sich mit diesem Thema auskennt. Den Hersteller des Gerätes habe ich auch informiert. Soviel zur Einhaltung der Gesetze im Aufstellergewerbe und allen hier im Forum viel Glück, daß es euch nicht auch mal so trifft.

Autor	Beitrag
	Zitat off
	Grüße
angela 11.12.2008 08:35	Typisches Dummgeschwätz von unterbelichtetem Zocker :crazy: der sich für besonders schlau hält, aber keine Ahnung hat: 90sek a 2€ mal 65 = 97,5 minuten = keine Pause. (ununterbrochenes Spiel beim Gongspiel ohnehin unmöglich)
itachi67 11.12.2008 13:04	quote----- Typisches Dummgeschwätz von unterbelichtetem Zocker der sich für besonders schlau hält, aber keine Ahnung hat: 90sek a 2€ mal 65 = 97,5 minuten = keine Pause. (ununterbrochenes Spiel beim Gongspiel ohnehin unmöglich) ----- ...willst du allen ernstes behaupten, dass bei einwurf von 65 x 2€ kein einziger gewinn entsteht, der spielverlängernd wirkt? dass der unterbelichtete zocker also 130€ am stück ohne einen einizgen gewinn versenkt hat, der zu einem etwas längeren spiel "in den punkten" geführt hat? das widerspricht auf's absurdeste der, nennen wir es mal "allgemeinen lebenserfahrung", über die so ein unterbelichteter zocker verfügt. hm, ich bin mir nicht sicher, ob es angemessen ist, aber angesichts deines aggressiven tonfalls fällt mir spontan der spruch von "...und hat es dann wieder umgedreht in den eigenen hals geschoben bekommen" ein. netter smiley übrigens. familienfoto?
Meike 11.12.2008 14:13	Hallo Itachi, herzlich willkommen im Forum. Wirklich sehr interessant der Gesamtbeitrag aus "Deinem" Forum http://www.funautomat.com/post26721.html Gruß Meike

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

- Pruefplakette § 7 SpielV.jpg 218 KB
- GSG abgelaufen Hinweis auf Streifen.jpg 4 KB